

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für die Bestimmung des Leistungsumfanges gelten ergänzend unsere technischen Datenblätter, die wir auf Wunsch gern aushändigen oder unter www.enviral.de bereitstellen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, wir haben der Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2) Das gilt auch dann, wenn der Kunde Bestellungen oder Aufträge unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vornimmt. Die vorbehaltlose Bearbeitung solcher Bestellungen oder Aufträge ist nicht als Zustimmung zu den AGB des Kunden zu verstehen.
- (3) Unser Angebot richtet sich ausschließlich auf die Beschichtung von Materialien, welche durch den Kunden oder seinen Abnehmer in der Bundesrepublik Deutschland oder auf dem Gebiet der EU-Mitgliedstaaten verwendet werden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Aufträge nicht anzunehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, uns auf eine geplante Verwendung des beschichteten Materials außerhalb des Gebietes der EU-Mitgliedstaaten vor Auftragserteilung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Alle vertraglichen Vereinbarungen, deren Ergänzung oder Abänderung oder die Vereinbarung von Nebenabsprachen bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel. Mit Ausnahme der Geschäftsführung sind unsere Mitarbeiter nicht befugt, mündliche Nebenabsprachen zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 2 Angebote

Soweit nicht anders vereinbart, haben die Preise in unseren Angeboten 30 Tage Gültigkeit. Soweit nicht anders vereinbart, sind angegebene Ausführungsstermine oder Ausführungszeiträume unverbindlich und bedürfen der gesonderten Bestätigung. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn das Auftrags- oder Bestellschreiben des Kunden von uns in Textform bestätigt wird (Auftragsbestätigung).

§ 3 Preise

- (1) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten, sonst die in unserer aktuellen Preisliste angegebenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Lieferung ins Ausland zzgl. aller etwaig anfallenden Abgaben und Zölle. Kleinstaufträge mit einem Volumen unter 60 € werden mit einer Mindestrechnungssumme von 60 € in Rechnung gestellt, da bereits 60 € Eigenkosten für den Farbwechsel und die Auftragsvorbereitung anfallen. Für einen innerhalb eines Auftrages erforderlichen Farbwechsel zahlt der Kunde 60 € Farbwechselkosten je Wechselsvorgang.
- (2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei ab unserem Werk, Altdorfer Weg 6, D-14823 Niemege. Rücklieferung erfolgt nur dann, wenn dies gegen gesonderte Vergütung ausdrücklich beauftragt wird. Transportverpackungen werden gesondert berechnet.

§ 4 Leistungsumfang – Pflichten des Kunden

- (1) Wir bieten standardisierte Beschichtungsverfahren mit einem Leistungsumfang gemäß unseren technischen Datenblättern an. Auf Wunsch übernehmen wir gesondert zu berechnende Sandstrahl- (bei Großteilen erforderlich), Schleif-, Entlackungsarbeiten oder ähnliche Vorbereitungsleistungen. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die zu bearbeitenden Teile beschichtungsfähig sind und nicht etwa durch schwer lösbare Ziehstoffe, Emulsionen, Silikon, Weißrost, bereits vorhandene Beschichtungen oder andere beschichtungstörende Stoffe auf den Oberflächen Haftungsprobleme auftreten.
- (2) Die bei einigen Beschichtungsverfahren vorausgesetzten Vorbehandlungen (z. B. Verzinkung, Zinkphosphatierung) sind vom Kunden zu stellen. Der Kunde muss Vorbehandlungsverfahren auswählen, die sich für die Herstellung einer Beschichtungsgrundlage eignen. Eine nachträgliche Eignungsprüfung durch uns erfolgt nicht.
- (3) Alle Beschichtungsverfahren setzen voraus, dass die zu beschichtenden Teile der thermischen Bearbeitung (Erhitzen des Pulverlacks bis 230 °C) standhalten. Der Kunde sollte sich diese Eignung vorsorglich vom Hersteller des zu beschichtenden Materials bestätigen lassen oder entsprechende Tests, insbesondere im Hinblick auf die Formtreue, durchführen.

- Auf Wunsch beraten wir den Kunden im Rahmen einer gesondert zu berechnenden Einsatzanalyse auf der Basis einer vom Kunden eingereichten Aufgabenbeschreibung bei der Auswahl eines geeigneten Standardverfahrens. Hier benötigen wir geprüfte Informationen über das zu bearbeitende Material, vorhandene Oberflächenbehandlungen, Verschmutzungsart, Verschmutzungsgrad, Temperaturbeständigkeit sowie eine detaillierte Beschreibung des gewünschten Einsatzzwecks unter Angabe von Ort, Außen-/Innenbereich, Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Sonneneinstrahlung, Wärmeeinwirkung, mögliche korrosive Einflüsse (Salzwasser, industrielle oder landwirtschaftliche Immissionen, Verbrennungsabgase o. Ä.) und mechanische Belastungen etc. (Lastenheft). Eine Überprüfung der vom Kunden übergebenen Informationen durch uns findet nicht statt.
- (4) Zusätzlich zu übernehmende Reinigungsarbeiten oder die Einsatzanalyse bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Werden Strahlarbeiten durchgeführt, ist es unvermeidlich, dass Strahlhorn über Öffnungen und Löchern in Hohlräume eindringt. Dies stellt keine Reklamationsgrund dar.
- (5) Anlieferung und Abholung des zu beschichtenden Materials ist Sache des Kunden. Termine für Anlieferung und Abholung sind mit einer Frist von zwei Werktagen mit uns abzustimmen.
- (6) Wir sind zu Teilleistungen und Teilleistungen berechtigt, wenn es hierdurch nicht zu Farbabweichungen oder anderen optischen Beeinträchtigungen kommt und dem Kunden hierdurch keine weiteren nicht unerheblichen Nachteile entstehen.

§ 5 Abnahme

- (1) Sofern bei Vertragsschluss nichts anderes vereinbart wurde, findet eine Abnahme (§ 640 BGB) bei Abholung des beschichteten Materials durch den Kunden statt. Das Ergebnis der Abnahme wird auf dem Lieferschein notiert. Bei Abholung durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, diesen für die Durchführung der Abnahme zu bevollmächtigen. Alternativ können bei Abholung durch Dritte auf Wunsch des Kunden gesonderte Abnahmetermine unter Beisein des Kunden vereinbart werden. Übernehmen wir die Lieferung, gilt Folgendes: Eine Abnahme (§ 640 BGB) findet unmittelbar nach Ablieferung beim Kunden statt. Sollen wir bei einem Dritten ablieferten, ist der Kunde verpflichtet, diesen für die Durchführung der Abnahme zu bevollmächtigen. Alternativ können auch hier vor der Ablieferung an den Dritten auf Wunsch des Kunden gesonderte Abnahmetermine unter Beisein des Kunden vereinbart werden.

Unterlässt der Kunde oder der von ihm beauftragte Dritte bei Abholung oder Lieferung eine Abnahmepflicht, gelten unsere Leistungen vorbehaltlich des § 5 Absatz 2 mit Übergabe des Materials an den Kunden oder den Dritten als abgenommen.

- (2) Wenn wir das beschichtete Material auf Wunsch des Kunden in Transportverpackungen verpacken, die eine Sichtprüfung unmittelbar bei Abholung oder nach Lieferung ausschließen, gilt Folgendes:
- Auf Wunsch des Kunden wird ein gesonderter Abnahmetermin in unserer Fertigungsstätte vereinbart, der am Tag der Fertigstellung unserer Leistungen oder spätestens am Folgetag stattzufinden hat.
 - Auf Wunsch des Kunden kann eine Abnahmepflicht auch nach Verpackung bei Abholung oder Lieferung durch stichprobenartige Öffnung einzelner Verpackungen durchgeführt werden. Die Kosten für eine notwendige Neuverpackung trägt der Kunde.

Unterlässt der Kunde eine Abnahmepflicht, gelten unsere Leistungen mit Übergabe des Materials an den Kunden oder den Dritten als abgenommen. Die gesetzlichen Nacherfüllungsansprüche gemäß § 634 Nr. 1 bis 3 BGB während der Gewährleistungsfrist bleiben unberührt.

§ 6 Haftung der Vertragsparteien

- (1) Wir haften bei eigenem Verschulden oder von uns zu vertretenden Vertragsverletzungen für alle Schäden an Gesundheit und Leben (Personenschäden) uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Ebenso bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Wir haften weiter uneingeschränkt für alle vorsätzlichen oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.
- (2) Im Übrigen haften wir für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten der Höhe nach beschränkt auf die Verwirklichung eines für uns vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.
- (3) Wir schließen bei einfacher Fahrlässigkeit eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden und für Schäden aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter aus.
- (4) Wir haften nicht für von uns nicht zu vertretende Umstände. Hierzu gehören auch Streiks (unabhängig davon, wo und aus welchem Grund) und behördliche Anordnungen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Wir haften dafür, dass die von uns erbrachten Leistungen frei von Sachmängeln sind.
- (2) Für den Fall, dass wir nicht mit gesonderten Reinigungsleistungen oder zusätzlichen Eignungsprüfungen (Einzelfallanalysen) beauftragt sind, beschränkt sich unsere Sorgfalt bei der Prüfung des vom Kunden gelieferten Materials vor Ausführung der Beschichtung auf eine einfache und stichprobenartige Sichtprüfung.
- (3) Kommt es für die Feststellung eines Mangels auf die Beurteilung der Oberfläche der von uns bearbeiteten Teile an, so erfolgt diese bei Teilen, die bestimmungsgemäß im Innenbereich verwendet werden, aus einem Beurteilungsabstand von 3 m und bei Teilen, die bestimmungsgemäß im Außenbereich verwendet werden, aus einem Beurteilungsabstand von 5 m.
- (4) Für Beeinträchtigungen der Beschichtung, die dadurch entstehen, dass das vom Kunden gelieferte Material

nicht den vom Kunden bei Auftragserteilung angegebenen Eigenschaften entspricht, wird keine Gewährleistung übernommen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel der Beschichtung darauf beruht, dass das vom Kunden gelieferte Material für eine Beschichtung nicht geeignet ist, nicht temperaturbeständig ist, mit Lunkenstellen oder Materialeinschlüssen, die Ausgasungen hervorrufen, versehen ist, bei Oberflächenbeschädigungen aller Art (z. B. Rissen, Schrammen, Flugrost), bei chemischen Rückständen (z. B. Ziehflotten, Emulsionen, Bearbeitungschemikalien), bei Passivierungen, die durch eine wässrige Vorbehandlung nicht entfernt werden können, bei weichelöten Teilen und bei Teilen, die nicht oder mangelhaft vorbehandelt sind (z. B. Verzinkung, Zinkphosphatierung).

(5) Bei Einsicht Pulverbeschichtungen auf gestrahltem, gesweepem und/oder feuerverzinktem Untergrund kann es zur Nadelstichbildung kommen. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar.

(6) Wir übernehmen keine Gewährleistung für witterungsbedingte Beeinträchtigungen einer Beschichtung, wenn der Kunde den Einsatz im Außenbereich nicht bei seiner Bestellung angegeben hat.

(7) Wir übernehmen weiterhin keine Gewährleistung für Schäden und Farbtonveränderungen, die aus dem Kontakt mit ungeeigneten Dichtprofilen oder Dichtmitteln, aggressiven oder scheuernden Reinigungsmitteln, dauerhafter Wärmeeinwirkung von mehr als 60 °C oder unterlassener Pflege herrühren.

(8) Soweit im Einzelfall mindestens in Textform nichts anderes vereinbart ist, übernehmen wir keine Gewährleistung für durch Außeneinflüsse entstandene Schäden oder Farbtonveränderungen bei einem Einsatz des beschichteten Materials in Einflüssen von Salzwasser (insbesondere Filiformkorrosion), industriellen oder anderen aggressiven Immissionsherden, die lackschädigende Substanzen (z. B. Urin, Dämpfe aus landwirtschaftlichen Betrieben oder Biogasanlagen) ausstoßen können. Das gilt auch bei einem dauerhaften Einsatz unter klimatischen Bedingungen, die hinsichtlich Temperatur und Sonneneinstrahlung von denen in Mitteleuropa abweichen.

(9) Bevor der Kunde das von uns beschichtete Material weiterverarbeitet, mit anderen Materialien verbindet oder in andere Anlagen, Bauteile oder Gebäude einbaut, ist er verpflichtet, das beschichtete Material auf erkennbare Mängel zu untersuchen und uns Mängel unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, uns vor der Weiterverarbeitung oder dem Einbau Gelegenheit zur Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Neubeschichtung zu geben. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige oder gibt er uns keine Gelegenheit zur Mängelbeseitigung, so haften wir nicht für die hierdurch entstehenden erhöhten Kosten einer Mängelbeseitigung (z. B. Ein- und Ausbautkosten, Transportkosten etc.).

(10) Der Kunde ist unabhängig von einer Weiterverarbeitung oder einem Einbau verpflichtet, das von uns beschichtete Material unverzüglich nach Abholung bzw. Entgegennahme zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich anzuzeigen. Die Untersuchung muss spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Abholung bzw. Entgegennahme erfolgen. Unterbleibt die Anzeige, so gelten unsere Leistungen als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(11) Unterlässt der Kunde, uns vor Auftragserteilung auf eine geplante Verwendung des beschichteten Materials außerhalb der EU-Mitgliedstaaten hinzuweisen, so haften wir nicht für hieraus entstehende erhöhte Kosten einer Mängelbeseitigung (z. B. erhöhte Ein- und Ausbautkosten, Transportkosten etc.). Der Kunde muss sich in diesem Fall so behandeln lassen, als hätte er das beschichtete Material im Inland verwendet. Verlangt der Kunde in einem solchen Fall Mängelbeseitigung, hat er insbesondere die beschichteten Materialien auf seine Kosten an uns zu liefern. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend. Ein Nachweis von Mängelbeseitigungskosten (z. B. Ein- und Ausbau, Transportkosten), die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge auch bei einer Verwendung im Inland angefallen wären, bleibt dem Kunden unbenommen. Dies gilt auch, soweit der Kunde die Mängelbeseitigung im Ausland selbst vornimmt oder vornehmen lässt.

(12) Absatz 10 gilt entsprechend, wenn sich der Kunde nach Auftragserteilung entschließt, von uns beschichtetes Material außerhalb des Gebietes der EU-Mitgliedstaaten zu verwenden oder Dritten zu einer solchen Verwendung zu überlassen.

(13) Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, wenn das zu beschichtende Material bestimmungsgemäß für ein Bauwerk Verwendung findet und uns der Kunde über den Verwendungszweck vor Vertragsschluss informiert hat. Bei Einbeziehung der VOB/B in den Vertrag auf Wunsch des Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist 4 Jahre. In allen anderen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.

§ 8 Ausführungsfristen

- (1) Ausführungsfristen oder -termine können nur dann vereinbart werden, wenn gleichzeitig verbindliche Termine für die Anlieferung oder Abholung des von uns zu bearbeitenden Materials festgelegt werden. Die Angabe von Ausführungsfristen oder -terminen in Bestellungen oder Auftrags schreiben des Kunden führt nur bei ausdrücklicher Bestätigung in Textform durch uns zu einer verbindlichen Vereinbarung.
- (2) Ist eine Ausführungsfrist oder ein Ausführungstermin vereinbart, wird die Anlieferung oder Übergabe zur Abholung des zu bearbeitenden Materials eine Hauptpflicht unseres Kunden. Gerät unser Kunde mit der Erfüllung dieser Pflicht in Verzug, entfällt die zuvor getroffene Vereinbarung der Ausführungsfrist. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden eine neue Ausführungsfrist oder einen neuen Ausführungstermin zu vereinbaren und dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Verzögert sich die Ausführung der Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so verlängert die vereinbarte Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von in der Regel zwei Arbeitstagen. Von uns nicht zu vertretende Umstände sind auch Streik (unabhängig davon, wo und aus welchem Grund) und nicht von uns veranlasste behördliche Anordnungen.

§ 9 Schadenspauaschale

- (1) Wenn wir Schadensersatz statt der Leistung verlangen können, sind wir berechtigt, unseren Schaden pauschal mit 40 % des Nettopreises unserer entfallenen eigenen Leistung zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) Im Fall des § 648 Satz 2 BGB dürfen wir unsere ersparten Aufwendungen und anderweitigen Erwerbsmöglichkeiten pauschal mit 60 % der Nettoauftragssumme anrechnen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass unsere tatsächlichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Erwerbsmöglichkeiten höher sind.

§ 10 Zahlungsverbindlichkeiten

- (1) Rechnungen sind sofort nach Erstellung und Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden pro notwendiger Mahnung 10 € Mahngebühren erhoben. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen unseres Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Verbindlichkeiten anzurechnen, das gilt nicht für Vorschüsse oder Sicherheiten. Wir informieren den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung.
- (2) Unser Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche entweder aus dem gleichen Auftrag hervorgehen oder rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

§ 11 Sicherheiten

- (1) Zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche räumt uns der Kunde über das gesetzliche Unternehmerpfandreht hinausgehend hiemit hinsichtlich sämtlicher Sachen, an denen er uns mittelbaren oder unmittelbaren Besitz verschafft, ein vertragliches Pfandreht gem. § 1205 ff. BGB ein, und zwar zur Sicherung aller Ansprüche, die uns gegen unseren Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Diese Pfand einräumung nehmen wir hiemit an.
- (2) Für den Fall, dass unser Kunde vor vollständiger Begleichung unseres Vergütungsanspruchs von uns verarbeitete Sachen verkauft oder weiterverarbeitet, tritt er schon jetzt seine ihm insoweit entstehenden Ansprüche in Höhe unseres Vergütungsanspruches zzgl. 10 % ab. Wir erklären hiemit die Annahme der Abtretung. Unser Kunde verpflichtet sich, uns das Entstehen derartiger Ansprüche unverzüglich anzuzeigen. Wir sind zur Einziehung der abgetretenen Forderungen in Höhe unseres Vergütungsanspruches zzgl. 10 % berechtigt, wenn unser Kunde mit der Begleichung des Vergütungsanspruches in Verzug gerät. Die Abtretung steht unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Erfüllung unserer Vergütungsansprüche (§ 158 Abs. 2 BGB).

§ 12 Abholung

Wir informieren den Kunden, sobald unsere Leistungen fertiggestellt sind. Der Kunde ist – sofern nicht anders vereinbart – verpflichtet, das von ihm gestellte Material unverzüglich, spätestens aber 3 Werktage nach Mitteilung der Fertigstellung abzuholen. Sofern in Textform kein abweichender Abholungstermin vereinbart wurde, gerät der Kunde nach Ablauf dieser Frist mit der Abholung in Verzug. Wir sind berechtigt, spätestens nach Ablauf von weiteren 14 Tagen Schadensersatz für bei uns entstehende Lagerkosten in Höhe von pauschal 10 % des Auftragswertes, maximal jedoch 7 € je m² Raumumfang und angefangenen Kalendermonat zu verlangen. Das gilt nicht, wenn der Kunde uns nachweist, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Regelung gilt entsprechend bei Wiedereinlagerung nach fehlgeschlagener Lieferung.

§ 13 Anwendbares Recht – Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen unserem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Soweit unser Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wird als Gerichtsstand Berlin (AG Charlottenburg oder LG Berlin) vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.